



Resolution 1497 (2003)**verabschiedet auf der 4803. Sitzung des Sicherheitsrats
am 1. August 2003**

Der Sicherheitsrat,

zutiefst besorgt über den Konflikt in Liberia und seine Auswirkungen auf die humanitäre Lage, namentlich die tragischen Verluste zahlloser unschuldiger Menschenleben, in dem Land sowie über seine destabilisierende Wirkung auf die Region,

hervorhebend, dass ein sicheres Umfeld geschaffen werden muss, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich das Wohlergehen und die Rehabilitation der Kinder, ermöglicht, das Wohlergehen der Zivilpersonen schützt und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt,

die Parteien an ihre Verpflichtungen aus der am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichneten liberianischen Waffenruhevereinbarung *erinnernd*,

unter Hinweis auf Ziffer 4 der Resolution 1343 (2001), in der verlangt wurde, dass alle Staaten in der Region Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen und Einzelpersonen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnte;

in Würdigung der Führungsrolle, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), insbesondere ihr Vorsitzender, Präsident Kufuor von Ghana, dabei spielte, das Zustandekommen der genannten Waffenruhevereinbarung zu ermöglichen, und *in Anerkennung* der entscheidend wichtigen Rolle, die ihr in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen im liberianischen Friedensprozess zukommt und notwendigerweise weiterhin zukommen wird,

sowie in Würdigung der Bemühungen des nigerianischen Präsidenten Olusegun Obasanjo, Liberia Frieden zu bringen,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 30. Juni 2003 den Sicherheitsrat ersucht hat, die Entsendung einer multinationalen Truppe nach Liberia zu genehmigen,

feststellend, dass die Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, eine Multinationale Truppe in Liberia einzurichten, mit dem Auftrag, die Durchführung der am 17. Juni 2003 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung zu unterstützen, unter anderem durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Anfangsphasen von Tätigkeiten zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Zeit nach der Ausreise des gegenwärtigen Präsidenten und der Einsetzung einer Nachfolgebehörde beizutragen, unter Berücksichtigung der von den liberianischen Parteien zu erzielenden Vereinbarungen, ein sicheres Umfeld für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu schaffen und den Einsatz einer längerfristigen Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen vorzubereiten, die die Multinationale Truppe ablösen soll;

2. *erklärt* seine Bereitschaft, in der Folge eine solche Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzusetzen, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat vorzugsweise bis zum 15. August 2003 Empfehlungen betreffend die Größe, die Struktur und das Mandat dieser Truppe sowie ihre anschließende Dislozierung bis spätestens 1. Oktober 2003 zu unterbreiten;

3. *ermächtigt* die UNAMSIL, für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 30 Tagen den von der ECOWAS entsandten vorderen Teilen der Multinationalen Truppe die notwendige logistische Unterstützung zu gewähren, ohne dadurch die operativen Fähigkeiten der UNAMSIL im Hinblick auf ihr Mandat in Sierra Leone zu beeinträchtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bis zu einem Beschluss des Sicherheitsrats über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Liberia die gebotenen Maßnahmen zu treffen und namentlich den von der ECOWAS gestellten Teilen der Multinationalen Truppe die notwendige logistische Unterstützung zu gewähren und die wichtigsten logistischen und personellen Mittel einsatznah bereitzustellen, um die rasche Dislozierung des vorgesehenen Einsatzes zu erleichtern;

5. *ermächtigt* die an der Multinationalen Truppe in Liberia teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Multinationalen Truppe beizutragen und *unterstreicht*, dass die Kosten der Multinationalen Truppe durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten und andere freiwillige Beiträge gedeckt werden;

7. *beschließt*, dass derzeitige oder ehemalige Amtsträger beziehungsweise derzeitiges oder ehemaliges Personal aus einem beitragenden Staat, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist, in Bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen auf Grund oder im Zusammenhang mit der Multinationalen Truppe oder der Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen in Liberia der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf;

8. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 *a*) und 5 *b*) der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen Truppe und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

9. *verlangt*, dass alle Staaten in der Region alles unterlassen, was zur Instabilität in Liberia oder an den Grenzen zwischen Liberia, Guinea, Sierra Leone und Côte d'Ivoire beitragen könnte;

10. *fordert* die liberianischen Parteien *auf*, mit dem Gemeinsamen Verifizierungsteam und der Gemeinsamen Überwachungskommission, die im Rahmen der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni 2003 eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten;

11. *fordert ferner* alle liberianischen Parteien und die Mitgliedstaaten *auf*, mit der Multinationalen Truppe in Liberia bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Multinationalen Truppe zu achten sowie den sicheren und ungehinderten Zugang des internationalen humanitären Personals zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Liberia zu gewährleisten;

12. *unterstreicht*, dass es dringend geboten ist, dass alle liberianischen Parteien, die die Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni 2003 unterzeichnet haben, insbesondere die Führung der LURD und der MODEL, die Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni unverzüglich und genauestens einhalten, den Einsatz von Gewalt beenden und so bald wie möglich einem alle Seiten einschließenden politischen Rahmen für eine Übergangsregierung zustimmen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem freie und faire Wahlen abgehalten werden können, und stellt fest, dass es ausschlaggebend dafür ist, dass die von Präsident Charles Taylor gemachte Zusage, Liberia zu verlassen, auch eingehalten wird;

13. *fordert* die LURD und die MODEL *nachdrücklich auf*, von jedem Versuch Abstand zu nehmen, die Macht mit Gewalt an sich zu reißen, eingedenk der in dem Beschluss von Algier von 1999 und in der Erklärung von Lomé von 2000 zum Ausdruck gebrachten Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln;

14. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution binnen 30 Tagen nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen, um den Bericht und die Empfehlungen, die der Generalsekretär nach Ziffer 2 vorlegen soll, zu behandeln und gegebenenfalls notwendige weitere Schritte in Erwägung zu ziehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten dem Rat regelmäßig über die Situation in Liberia im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihn namentlich über die Wahrnehmung des Mandats der Multinationalen Truppe zu informieren;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
